

Satzungen

der

Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz.

I. Sitz und Bestimmung der Versorgungsanstalt.

§ 1. Die Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz bezweckt die Gewährung von Witwen- und Waisengeldern an die Hinterbliebenen derjenigen Beamten der Kreise, Stadt- und Landgemeinden der Rheinprovinz, welchen ein Anspruch auf Hinterbliebenen-Fürsorge auf Grund Gesetzes zusteht. Den Kommunalverbänden der Hohenzollernschen Lande ist der Anschluß an die Anstalt im selben Umfange gestattet.

Außerdem können mit Zustimmung des Landeshauptmanns solche Verbände und Korporationen der Anstalt beitreten, welchen der Beitritt zur Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz gestattet worden ist. Für diese Verbände und Korporationen finden die für Kommunalverbände gegebenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Die Anstalt hat die Rechte einer juristischen Person und hat ihren Sitz in Düsseldorf.

§ 2. Mitglieder der Anstalt sind die Kommunalverbände, nicht die einzelnen Beamten.

Der Beitritt eines Kommunalverbandes muß für alle zur Zeit des Beitritts angestellten und später noch anzustellenden Beamten erfolgen, welche mit dem Rechte auf Hinterbliebenen-Fürsorge oder mit der Aussicht auf die Erlangung eines solchen Rechtes nach Ablauf eines gewissen Zeitraumes angestellt sind, ohne Unterschied, ob sie verheiratet oder unverheiratet sind.

Ausgenommen von dieser Bestimmung bezw. dem Beitritte sind Beamte, welchen erst nach dem Eintritt des Verbandes das Recht auf Hinterbliebenen-Fürsorge oder die Aussicht auf die Erlangung eines solchen Rechtes nach Ablauf eines gewissen Zeitraumes verliehen wird, wenn sie zur Zeit dieser Verleihung bereits das fünfzigste Lebensjahr überschritten haben.

Eine Verpflichtung der Kommunalverbände zum Beitritt für Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen sowie für die an den mittleren und höheren öffentlichen Schulen angestellten katholischen Geistlichen besteht nicht.

Beamte, welche schon in den Ruhestand getreten sind, werden von der Beteiligung ausgeschlossen.

II. Witwen- und Waisenkassenbeiträge.

§ 3. Der Kommunalverband ist verpflichtet, für jeden Beamten, hinsichtlich dessen der Beitritt zur Versorgungsanstalt erfolgt ist, einen Witwen- und Waisenkassenbeitrag von 4% des ruhegehaltsberechtigten Dienst- einkommens des Beamten und nach erfolgter Versetzung in den Ruhestand desselben 4% des Ruhegehaltes an die Versorgungsanstalt zu zahlen und zwar auch für die Zeit, in welcher nach dem Tode des Beamten den Hinterbliebenen dessen Dienst- einkommen oder Ruhegehalt fortzugewähren ist (Gnadenquartal, Gnadenmonat).

Wenn dieser Beitrag zur Deckung des Bedarfes in einem Jahre nicht ausgereicht hat und die Verwendung von Zinsen oder Kapitalbeständen des Reservefonds nach § 20 nicht erfolgen kann, so ist der fehlende Betrag nach dem Verhältnis der in dem betreffenden Jahr zu zahlenden Beiträge auf die Verbände umzulegen.

Wenn dieser Fall eintritt, ist dem Provinziallandtag bei seinem nächsten Zusammentritt Mitteilung zu machen behufs erneuter Beschlußfassung über die Höhe des Beitrages.

§ 4. Die Witwen- und Waisenkassenbeiträge sind für jedes Vierteljahr bis spätestens den 15. des ersten Monats desselben von den beigetretenen Kommunalverbänden für ihre beteiligten Beamten portofrei an die Landesbank der Rheinprovinz abzuführen. Wird die Zahlung über diesen Zeitpunkt verzögert, so sind 5% Verzugszinsen von Beginn des Vierteljahres bis zum Zahlungstage zu entrichten.

§ 5. Die Verpflichtung zur Zahlung der Witwen- und Waisenkassenbeiträge erlischt für die der Versorgungsanstalt beigetretenen Kommunalverbände:

1. mit dem Tode des Beamten, vorbehaltlich der im § 3 getroffenen Bestimmung;
2. mit dem Ablauf des Monats, in welchem ein Beamter ohne Ruhegehalt aus dem Dienst scheidet, oder mit Bewilligung eines Teiles desselben oder unter Bewilligung eines Ruhegehaltes auf bestimmte Zeit aus dem Dienste entlassen wird;
3. hinsichtlich desjenigen Beamten, welcher weder verheiratet ist, noch unverheiratete eheliche oder durch nachfolgende Ehe legitimierte Kinder unter

18 Jahren besitzt, mit dem Zeitpunkt der Verse-
zung in den Ruhestand;

4. hinsichtlich eines in den Ruhestand getretenen Be-
amten mit Ablauf desjenigen Monats, in welchem
die unter 3 bezeichnete Voraussetzung eintritt.
Durch eine nach der Versezung in den Ruhestand
geschlossene Ehe oder durch Vorhandensein von
Kindern aus einer solchen wird das Aufhören der
Verpflichtung nicht gehindert.

III. Witwen- und Waisengeld.

§ 6. Die Witwe und die hinterbliebenen ehelichen
oder durch nachfolgende Ehe legitimierten Kinder eines
Beamten, für welchen zur Zeit seines Todes ein Kom-
munalverband der Rheinprovinz zur Zahlung von
Witwen- und Waisenkassenbeiträgen an die Versorgungs-
anstalt verpflichtet gewesen ist, haben einen Anspruch
auf Witwen- und Waisengeld nach Maßgabe der
folgenden Bestimmungen.

§ 7. Das Witwengeld besteht in vierzig vom
Hundert desjenigen Ruhegehaltes, zu welchem der Ver-
storbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen
sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand
versezt worden wäre. Für die Berechnung des Ruhe-
gehaltes sind die gesetzlichen Bestimmungen sowie die
auf Grund derselben ergangenen Ortsstatute und Kreis-
tagsbeschlüsse und hinsichtlich solcher Beamten, für welche
derartige Bestimmungen nicht gelten, die bei der Auf-
nahme in die Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunal-
verbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz geltenden
Bedingungen maßgebend. Ebenso richtet sich die Be-
rechnung des Ruhegehaltes der auf bestimmte Zeit ge-
wählten Beamten nach den Satzungen der genannten
Ruhegehaltskasse. Das Witwengeld soll jedoch vorbehal-
tlich der im § 9 angeordneten Beschränkung mindestens
300 Mark betragen und 3500 Mark nicht übersteigen.

Bei denjenigen Beamten, welchen ein Anspruch auf
Ruhegehalt zusteht auf Grund Ortsstatuts im Sinne
des § 18 des Gesetzes, betreffend die Anstellung und
Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899
(G. S. S. 141), wird das Ruhegehalt der Berechnung
des Witwengeldes nur insoweit zu Grunde gelegt, als
das Ortsstatut sich innerhalb der im § 12 des ange-
führten Gesetzes gezogenen Grenzen hält.

§ 8. Das Waisengeld beträgt:

- a) für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des
Todes des Beamten zum Bezug von Witwengeld
berechtigt war, ein Fünftel des Witwengeldes für
jedes Kind;
- b) für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder
zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezug
von Witwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel
des Witwengeldes für jedes Kind.

§ 9. Witwen- und Waisengeld dürfen weder
einzeln noch zusammen den Betrag des Ruhegehaltes
übersteigen, zu welchem der Verstorbene berechtigt ge-

wesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er
am Todestage in den Ruhestand versezt worden wäre.
Hierbei findet die Bestimmung im § 7 Absatz 2 ent-
sprechende Anwendung.

Bei Anwendung dieser Beschränkung wird das
Witwen- und Waisengeld verhältnismäßig gekürzt.

§ 10. Im Fall des § 9, Absatz 2, erhöht sich bei
dem Ausscheiden eines Witwen- oder Waisengeld-Berech-
tigten das Witwen- oder Waisengeld der verbleibenden
Berechtigten von dem nächstfolgenden Monat an ins-
oweit, bis sie sich im vollen Genuße der ihnen nach
§§ 7 bis 9 gebührenden Beträge befinden.

§ 11. War die Witwe mehr als 15 Jahre jünger
wie der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe der
§§ 7 bis 9 berechnete Witwengeld für jedes Jahr des
Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre
um $\frac{1}{20}$ gekürzt; jedes angefangene Jahr wird für
voll gerechnet.

Diese Kürzung des Witwengeldes bleibt auf den
nach § 8 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes
ohne Einfluß.

Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes
angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten
Betrage $\frac{1}{20}$ des nach Maßgabe der §§ 7 und 9 zu
berechnenden Witwengeldes solange hinzugefügt, bis der
volle Betrag wieder erreicht ist.

§ 12. Keinen Anspruch auf Witwengeld hat die
Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten
innerhalb 3 Monate vor seinem Ableben, oder wenn
die Ehe nach seiner Versezung in den Ruhestand ge-
schlossen worden ist.

In dem einen wie in dem andern Falle fällt auch
der Anspruch auf Waisengeld für die aus einer solchen
Ehe stammenden Kinder fort. Der Provinzialausschuß
ist ermächtigt, im ersten Falle des Absatzes 1 Witwen-
und Waisengeld zu bewilligen.

Keinen Anspruch auf Witwengeld hat die Witwe,
wenn auf Antrag des Mannes die Ehe gerichtlich ge-
schieden oder auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft
erkannt war.

§ 13. Der Provinzialausschuß ist berechtigt, in
Fällen, wo ein der Versorgungsanstalt angehörender
Beamter vor Ablauf der seine Ruhegehaltsberechtigung
bedingenden Zeit gestorben ist, Witwen- und Waisen-
gelder zu bewilligen, welche aber in keinem Falle $\frac{2}{3}$
derjenigen Beträge übersteigen dürfen, welche den Hinter-
bliebenen bei der Erlangung der Ruhegehaltsberechtigung
seitens des Verstorbenen zugestanden haben würden.

§ 14. Die Zahlung des Witwen- und Waisen-
geldes beginnt mit Ablauf desjenigen Tages, bis zu
welchem dem Verstorbenen oder seinen Hinterbliebenen
ein Dienst Einkommen oder ein Ruhegehalt zu gewähren
war oder aus Billigkeitsrücksichten gewährt wird.

§ 15. Das Witwen- und Waisengeld wird monat-
lich im voraus an den Kommunalverband, welchem der
verstorbene Beamte angehört hat, gezahlt.

Nicht abgehobene Teilbeträge der Witwen- und Waisengelder verjähren binnen 4 Jahren, von dem auf den Tag der Fälligkeit folgenden 1. Januar an gerechnet, zum Vorteil der Versorgungsanstalt.

§ 16. Wenn das Witwen- oder Waisengeld verpfändet, abgetreten oder sonst übertragen wird, so erlischt mit diesem Augenblick die Verpflichtung der Versorgungsanstalt zur Zahlung der betreffenden Teilbeträge.

§ 17. Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes erlischt:

- a) für jeden Berechtigten mit dem Ablauf des Monats, in welchem er sich verheiratet oder stirbt;
- b) für jede Witwe außerdem mit dem Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

§ 18. Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes ruht, wenn der Berechtigte die deutsche Staatsangehörigkeit verliert bis zu ihrer Wiedererlangung.

§ 19. Den Betrag der zu zahlenden Witwen- und Waisengelder haben die betreffenden Kommunalverbände, unter Verantwortlichkeit für die Richtigkeit ihrer Angaben, dem Landeshauptmann anzuzeigen und zu begründen. Die Bestimmung darüber, ob und welches Witwen- und Waisengeld zu zahlen ist, erfolgt durch den Landeshauptmann. Gegen die Festsetzung des Landeshauptmanns können sowohl der betreffende Kommunalverband, wie die Hinterbliebenen des verstorbenen Beamten innerhalb 4 Wochen die Entscheidung des Provinzialausschusses anrufen. Bis zu dieser Entscheidung werden nur die von dem Landeshauptmann festgesetzten Beträge gezahlt.

Die Beschreitung des Rechtsweges steht den Beteiligten offen, doch muß die Entscheidung des Provinzialausschusses der Klage vorhergehen.

Die Kommunalverbände sind bei eigener Verantwortung verpflichtet, dem Landeshauptmann von dem Eintritt derjenigen Tatsachen, welche nach §§ 16 bis 18 das Erlöschen oder Ruhen des Anspruchs auf Weiterzahlung des Witwen- und Waisengeldes zur Folge haben, rechtzeitig vor dem nächsten Zahlungstermin Anzeige zu machen.

IV. Reservefonds und Einkaufsgeld.

§ 20. Die Anstalt hat einen Reservefonds anzuhäufeln, welcher den Vorschriften der §§ 1807 und 1808 des B. G. B. entsprechend anzulegen ist. Derselbe besteht aus dem am 1. April 1903 vorhandenen Vermögen der Anstalt und vermehrt sich durch den Ueberschuß der Beiträge über die Ausgaben, die Einkaufsgelder sowie die erwachsenden Zinsen, soweit dieselben nicht nach Absatz 2 und 3 verwendet werden.

Die Zinsen des Reservefonds dürfen zur Deckung laufender Ausgaben verwendet werden, wenn dieselben mehr als 2% der beitragspflichtigen Dienstbezüge, Wartegelder und Ruhegehälter betragen.

Abgesehen hiervon dürfen in Notfällen die Zinsen und der Kapitalbestand des Reservefonds verwendet werden, in dessen nur nach näherer Anordnung des Provinzial-

ausschusses, der auch über die alsbaldige Wiederergänzung des Kapitalbestandes Bestimmung zu treffen hat.

§ 21. Tritt ein Kommunalverband der Versorgungsanstalt erst nach Ablauf eines Jahres nach deren Eröffnung bei, so hat er ein Einkaufsgeld zu zahlen, welches sich aus den von ihm seit der Gründung der Anstalt bis zu seinem Eintritt ersparten Jahresbeiträgen zusammensetzt.

Ebenso ist das Einkaufsgeld zu entrichten für Beamte, welche nach dem Beitritte eines Kommunalverbandes unter Anrechnung rückliegender Dienstzeiten zur Anstellung gelangen, oder denen die Ruhegehaltsberechtigung mit rückwirkender Kraft verliehen worden ist. Dies gilt jedoch nicht, soweit schon früher für dieselbe Stelle Beiträge oder Einkaufsgeld für dieselben Zeiten gezahlt worden sind. Das Einkaufsgeld ist nicht zu entrichten für die vor dem Eröffnungszeitpunkte der Anstalt — dem 1. Januar 1892 — liegenden Dienstzeiten.

Der Landeshauptmann ist befugt, den Kommunalverbänden die Zahlung des Einkaufsgeldes in Teilbeträgen auf Antrag zu gestatten, sofern die Vermögenslage der Antragsteller dieses angezeigt erscheinen läßt.

§ 22. Die Verwaltung der Versorgungsanstalt wird durch die Organe des Provinzialverbandes der Rheinprovinz nach Maßgabe der Bestimmungen der Provinzialordnung gegen Erstattung der Selbstkosten geführt.

Die Vertretung der Anstalt nach außen und vor Gericht erfolgt durch den Landeshauptmann.

Der Landeshauptmann verkehrt mit den beteiligten Beamten und deren Hinterbliebenen durch Vermittelung der Kommunalverbände.

§ 23. Die der Versorgungsanstalt beitretenden Kommunalverbände haben dem Landeshauptmann ein vollständiges Verzeichnis ihrer Beamten unter Angabe der Personalien derselben und ihrer Familien, der Anstellungsbedingungen und der Besoldungspläne einzureichen sowie alljährlich zu einem bestimmten Zeitpunkte über die eingetretenen Veränderungen Mitteilung zu machen.

§ 24. Die Jahresrechnungen der Versorgungsanstalt sind nach ihrer rechnerischen Prüfung den beteiligten Kommunalverbänden während 4 Wochen, nach vorheriger Bekanntmachung durch die Amtsblätter, in den Geschäftsräumen des Landeshauptmanns zur Einsicht offen zu legen, bevor die Rechnungen dem Provinzialausschuß zur Beschlußfassung über deren Entlastung vorgelegt werden.

Alljährlich ist der Rechnungsabluß nebst einer Übersicht über das Vermögen der Anstalt durch die Amtsblätter der Provinz zu veröffentlichen.

§ 25. Der Provinzialausschuß entscheidet endgültig über etwaige Einwendungen und Beschwerden, welche seitens der beteiligten Kommunalverbände gegen die Rechnung oder in anderen, die Verwaltung der Versorgungsanstalt betreffenden Angelegenheiten vorgebracht werden.

V. Schließung der Anstalt. Ausscheiden einzelner Kommunalverbände aus der Anstalt.

§ 26. Der Landeshauptmann ist mit Zustimmung des Provinzialausschusses befugt, nach Ablauf von 10 Jahren nach Eröffnung der Versorgungsanstalt die Schließung der Anstalt bei dem Provinziallandtag zu beantragen, wenn er mindestens ein Jahr, bevor die Beschlussfassung über diesen Antrag erfolgen soll, letzteren durch die Amtsblätter der Provinz zur öffentlichen Kenntnis gebracht hat. Wird die Schließung der Anstalt von dem Provinziallandtage beschlossen, so hat dies zur Folge, daß von demjenigen Zeitpunkte ab, mit welchem die Anstalt als geschlossen gelten soll, Kommunalverbände nicht mehr als Mitglieder in die Anstalt aufgenommen werden können, und von den der Anstalt angehörenden Kommunalverbänden die Anmeldung von Beamten nicht mehr angenommen wird. Dagegen wird für diejenigen Kommunalverbände, welche der Anstalt vor ihrer Schließung beigetreten sind, rücksichtlich ihrer vor diesem Zeitpunkte angemeldeten Beamten die Anstalt nach den Bestimmungen dieser Satzungen fortgeführt, bis alle von derselben eingegangenen Verpflichtungen erfüllt sind. Hinsichtlich der Erhebung der Beiträge und der Verwendung der Zinsen und des Kapitalbestandes des Reservefonds hat der Provinzialausschuß die erforderlichen Anordnungen zu erlassen. Ueber den etwa verbleibenden Rest des Anstaltsvermögens hat der Provinziallandtag zugunsten einer oder mehrerer innerhalb der Provinz bestehenden milden Stiftungen zu verfügen.

§ 27. Der Provinzialverband der Rheinprovinz übernimmt die Garantie für die von der Anstalt über-

nommenen Leistungen, insoweit die verpflichteten Kommunalverbände hierzu außer stande sind.

§ 28. Die der Anstalt beigetretenen Kommunalverbände sind berechtigt nach Ablauf von 10 Jahren nach ihrem Beitritt mit dem Ende eines Rechnungsjahres nach 6 Monate vorher eingelegter Kündigung von der Anstalt mit der Wirkung zurückzutreten, daß sie hinsichtlich der nach Ablauf dieses Zeitpunktes angestellten Beamten an der Anstalt nicht mehr beteiligt sind. Soll sich der Rücktritt des Kommunalverbandes auch auf die seither angestellten Beamten erstrecken, so ist dies nur dann zulässig, wenn der Verband in rechtsverbindlicher Form erklärt, die Anstalt für alle Ansprüche der Beamten schadlos zu halten. Ansprüche auf Rückzahlung gezahlter Beiträge hat ein solcher Kommunalverband nicht. Mit gleicher Wirkung kann der Landeshauptmann mit Zustimmung des Provinzialausschusses einem Kommunalverband die Beteiligung an der Anstalt für seine ferner anzustellenden Beamten 6 Monate vor Ablauf eines Rechnungsjahres aufkündigen, vorbehaltlich des dem betreffenden Kommunalverband zustehenden Rechtes, binnen 4 Wochen nach Behändigung der Kündigung die Berufung an den Provinziallandtag einzulegen.

Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Die Entscheidung des Provinziallandtags ist endgültig.

§ 29. Die vor dem 1. April 1903 der Anstalt angehörenden Verbände können binnen sechs Monaten nach der amtlichen Veröffentlichung der abgeänderten Satzungen ihren Austritt aus der Anstalt zum 1. April 1904 nach Maßgabe der bisherigen Satzungen erklären.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des 48. Rheinischen Provinziallandtages in der Plenarsitzung vom 13. März 1908.

Düsseldorf, den 31. März 1908.

(L. S.)

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz:

gez. Dr. von Kervers,
Königl. Regierungs-Präsident a. D.

Die von dem 48. Provinziallandtage der Rheinprovinz in der Sitzung vom 13. März 1908 beschlossene Abänderung des § 7 der Satzungen der Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz wird hierdurch genehmigt.

Berlin, den 31. Mai 1908.

Der Finanzminister.

In Vertretung:
gez. Dombois.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:
gez. Lindig.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Vertretung:
gez. Wever.

Ib 824.

Fin. M. I. 8598.

M. d. g. Ang. U. III. D. 2071 III.

Satzungen

der

Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz.

§ 1.

Die Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz bezweckt die Gewährung der Ruhegehälter an die ruhegehaltsberechtigten Beamten der bezeichneten Kommunalverbände.

Mit Zustimmung des Landeshauptmannes können auch rheinische Landgemeinden für diejenigen von ihnen mit Ruhegehaltsberechtigung angestellten Personen, für welche der Beitritt zur Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz nicht zulässig ist, insbesondere für Lehrpersonen an höheren und mittleren Schulen, sowie die Kommunalverbände der Hohenzollernschen Lande für ihre ruhegehaltsberechtigten Beamten und für die Lehrer an solchen Schulen der Kasse beitreten.

Sonstigen rechtsfähigen Verbänden und Korporationen, welche ihren Sitz in der Rheinprovinz haben, kann der Beitritt unter bestimmten vom Provinzialausschuß festzusetzenden Bedingungen gestattet werden. Soweit nichts anderes festgesetzt ist, finden für diese Verbände und Korporationen die nachstehend für Kommunalverbände gegebenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Die mit dem Rechte einer juristischen Person ausgestattete Kasse hat ihren Sitz in Düsseldorf.

§ 2.

Mitglieder der Kasse sind die Kommunalverbände, nicht die einzelnen Beamten.

Letzteren erwachsen durch den Beitritt des Kommunalverbandes, bei welchem sie angestellt sind, keinerlei Rechte gegen den Kassenverband, und regeln sich ihre Ruhegehaltsansprüche lediglich nach den für sie maßgebenden gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen ihrer Anstellungs-Urkunde.

Der Beitritt eines Kommunalverbandes muß erfolgen für alle seine Beamten, welche mit dem Rechte auf ein lebenslängliches Ruhegehalt zur Zeit des Beitritts des Kommunalverbandes bereits angestellt sind oder noch angestellt werden.

Der Beitritt zu der Kasse ist für die Kommunalverbände ein freiwilliger.

§ 3.

Die der Kasse beitretenden Kommunalverbände haben dem Landeshauptmann einen rechtsverbindlichen Beitrittsbeschluß mit einem vollständigen Verzeichnis der Dienststellen unter Angabe der Personalien der jeweiligen Stelleninhaber, sowie die Ortsstatuten über Anstellungs-, Besoldungs- und Ruhegehaltsverhältnisse ihrer Beamten einzureichen und alljährlich zu einem bestimmten Zeitpunkte über die eingetretenen Veränderungen Mitteilung zu machen.

§ 4.

Der jährliche Bedarf der Kasse, einschließlich der zur Bildung eines Reservefonds (§ 16) erforderlichen Mittel und der Verwaltungskosten (§ 18), kommt auf die beteiligten Verbände nach Verhältnis der jeweiligen ruhegehaltsberechtigten Dienststeinkommen der von ihnen besoldeten Beamten zur Verteilung.

§ 5.

Für vorübergehend nicht besetzte Stellen ist das Anfangsgehalt der betreffenden Stelle in die Rechnung einzusetzen.

§ 6.

Die Beiträge der einzelnen Kommunalverbände werden alljährlich auf Grund von ihnen aufzustellender

Nachweisungen der im ersten Monat des betreffenden Rechnungsjahres maßgebenden Dienstinkommensbeträge von dem Landeshauptmann festgestellt.

§ 7.

Der gemäß § 4 zur Verteilung kommende Gesamtbedarf der Kasse, der Gesamtbetrag des gezahlten und gemäß §§ 4 und 5 in Berechnung zu ziehenden Dienstinkommens und der hiernach zu berechnende, von den Kommunalverbänden zu entrichtende Beitrag des letzteren, werden jährlich von dem Landeshauptmann durch die Amtsblätter der Provinz bekannt gemacht.

§ 8.

Die Kasse übernimmt nur die Zahlung der Ruhegehälter für diejenigen Beamten, welche nach der Eröffnung der Kasse bezw. nach dem Beitritte zum Kassenverbande in den Ruhestand versetzt werden.

§ 9.

Die Kasse zahlt an die berechtigten Empfänger die ihnen gesetzlich zustehenden Ruhegehälter, wobei dieselbe auch die Zahlung derjenigen Beiträge übernimmt, welche sich aus einer Anrechnung der von den Beamten im Reichs-, insbesondere im Militärdienste, im Staatsdienste oder im Dienste eines deutschen Kommunalverbandes oder einer anderen öffentlichen Korporation verbrachten Zeit ergeben. Die hiernach sich ergebende Summe wird jedoch um den Betrag eines für die genannten Dienstzeiten etwa anderweit zu beziehenden Ruhegehaltes gekürzt.

Die Kasse übernimmt ferner, außer der Zahlung der eigentlichen Ruhegehälter, auch die Zahlung derjenigen Beträge, welche in den Fällen des § 16 zu Nr. 2 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852 aus dem Amte entfernten Beamten als Unterstützung verabreicht werden.

Weiterhin zahlt die Kasse den Hinterbliebenen eines Ruhegehaltsempfängers das Ruhegehalt noch für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate (Gnadenvierteljahr) unter Anrechnung des vor dem Tode des Ruhegehaltsempfängers fällig gewordenen Betrags.

Der Provinzialausschuß ist berechtigt, einem der Kasse angehörenden Beamten vor Ablauf der seine Ruhegehaltsberechtigung bedingenden Zeit ein Ruhegehalt zu bewilligen, welches aber in keinem Falle $\frac{2}{3}$ desjenigen Betrages übersteigen darf, welches ihm bei der Erlangung der Ruhegehaltsberechtigung zugestanden haben würde.

§ 10.

Gehaltserhöhungen aus dem letzten, der Versetzung in den Ruhestand vorhergehenden Jahre bleiben bei der Berechnung des Ruhegehaltes außer Ansatz, es sei denn, daß die Gehaltserhöhung auf Grund eines feststehenden Besoldungsplanes bewilligt wurde, oder daß der Eintritt in den Ruhestand die Folge eines erst nach der Gehaltsaufbesserung vorgekommenen Unglücksfalles oder einer Krankheit war.

§ 11.

Die Ruhegehalts-Nachweisung ist von dem Vertreter des Kommunalverbandes — Landrat, Bürgermeister — aufzustellen, hinsichtlich der Richtigkeit zu bescheinigen und mit den Ausweisen über die Dienstzeiten dem Landeshauptmann einzusenden.

Letzterer setzt das Ruhegehalt nach den gesetzlichen Vorschriften und den für die Beamten nach ihrer Anstellungsurkunde in Betracht kommenden Bestimmungen fest und bleibt es den Kommunalverbänden überlassen, falls die Beamten mit der Ruhegehaltsfestsetzung nicht einverstanden sind und höhere Ansprüche erheben, gegen die Kasse klagbar zu werden.

§ 12.

Wird bei Festsetzung eines Ruhegehaltes oder aus sonstigem Anlaß ermittelt, daß das der Beitragsberechnung zu Grunde gelegte ruhegehaltsberechtigte Dienstinkommen zu hoch oder zu niedrig bemessen gewesen ist, so steht dem betreffenden Kommunalverbande oder der Ruhegehaltskasse der Anspruch auf Zurückzahlung der zu viel gezahlten oder auf Nachzahlung der zu wenig gezahlten Beträge zu.

Das Gleiche findet in dem Falle statt, wenn der Anspruch auf Ruhegehalt nachträglich einem Beamten zuerkannt wird, dessen Dienstinkommen bei der Verteilung der Beträge nicht in Rechnung gezogen worden war.

Die in diesen Fällen erforderliche Ausgleichung erfolgt durch Nachzahlung bezw. Erstattung derjenigen Sätze des ruhegehaltsberechtigten Dienstinkommens, welche in den zur Berechnung zu ziehenden Jahren auf die Kommunalverbände umgelegt worden sind (§§ 4 und 5).

Der Zeitraum, für welchen derartige Nachforderungen geltend gemacht werden können, wird auf die letzten fünf Jahre beschränkt.

§ 13.

Die Auszahlung der Ruhegehälter erfolgt durch die Landesbank der Rheinprovinz, jedoch ist die Ruhegehaltskasse befugt, die zum Kassenverbande gehörenden

Kassen mit der vorschußweisen Auszahlung der Ruhegehälter zu betrauen. In diesem Falle sind die vorschußweise gezahlten Beträge vierteljährlich gegen die Landesbank aufzurechnen.

§ 14.

Die der Landesbank zum Schlusse des Rechnungsjahres unaufgefordert einzusendende Empfangsbescheinigung muß von der Ortspolizeibehörde des Wohnorts des Ruhegehalts-Empfängers unter Beidrückung des Dienstfiegl's dahin bescheinigt sein, daß der Bezugsberechtigte die Empfangsbescheinigung eigenhändig unterschrieben hat, noch am Leben ist und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, auch durch anderweite Anstellung im Staats- oder Kommunaldienste ein Einkommen oder Ruhegehalt nicht erworben hat.

§ 15.

Nicht abgehobene Beträge der Ruhegehälter verjähren binnen 4 Jahren, von dem auf den Tag der Fälligkeit folgenden 1. Januar an gerechnet, zum Vorteil der Ruhegehaltskasse.

§ 16.

Der Kassenverband hat einen Reservefonds anzusammeln. Zur Bildung desselben wird von vornherein auf die Dauer von 10 Jahren der jährlichen Umlage 1% der beitragspflichtigen Gehälter zugeschlagen, mindestens aber werden 2% erhoben.

Der Reservefonds ist nach den Vorschriften der §§ 1807 und 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuches anzulegen. Die in 10 Jahren erwachsenden Zinsen fließen dem Kapitalbestande zu. Während der 10 Jahre dürfen weder der Kapitalbestand noch auch die Zinsen des Reservefonds angegriffen werden.

Nach Ablauf von 10 Jahren dürfen die Zinsen und der Kapitalbestand in Nothfällen verwendet werden, indessen nur nach näherer Anordnung des Provinzialausschusses, der auch über die alsbaldige Wiedergänzung des Kapitalbestandes Bestimmung zu treffen hat. Abgesehen hiervon dürfen nach dem Ablauf von 10 Jahren die Zinsen der Reservefonds benutzt werden zum Ausgleich der in den einzelnen Rechnungsjahren sich ergebenden Verschiedenheiten.

§ 17.

Tritt ein Kommunalverband der Kasse erst nach Ablauf eines Jahres nach deren Eröffnung bei, so hat er zu dem Reservefonds einen Beitrag zu leisten, welcher sich aus den von ihm seit der Gründung der Kasse bis zu seinem Eintritt hinsichtlich des Reservefonds ersparten Jahresbeiträgen zusammensetzt.

Ebenso ist der Beitrag zu entrichten für Beamte, welche nach dem Beitritte eines Kommunalverbandes unter Anrechnung rückliegender Dienstzeiten zur Anstellung gelangen, oder denen die Ruhegehaltsberechtigung mit rückwirkender Kraft verliehen worden ist. Das Einkaufsgeld ist nicht zu entrichten für die vor dem Eröffnungszeitpunkte der Kasse liegenden Dienstzeiten.

Der Landeshauptmann ist befugt, den Kommunalverbänden die Zahlung dieses Beitrages in Teilbeträgen auf Antrag zu gestatten, sofern die Vermögenslage der Antragsteller dieses angezeigt erscheinen läßt.

§ 18.

Die Verwaltung der Kasse wird von dem Landeshauptmann nach Maßgabe der Bestimmungen der Provinzialordnung gegen Erstattung der Selbstkosten geführt.

Die letzteren werden von dem Landeshauptmann festgesetzt und findet ein Einspruch dagegen nicht statt.

Die Vertretung der Anstalt nach außen und vor Gericht erfolgt durch den Landeshauptmann. Der Landeshauptmann verkehrt mit den beteiligten Beamten durch Vermittelung der Kommunalverbände.

§ 19.

Die Jahresrechnungen der Ruhegehaltskasse sind nach ihrer rechnerischen Prüfung den beteiligten Kommunalverbänden während vier Wochen nach vorheriger Bekanntmachung durch die Amtsblätter in den Geschäftsräumen des Landeshauptmanns zur Einsicht offen zu legen, bevor die Rechnungen dem Provinzialausschuß zur Beschlußfassung über die Entlastung vorgelegt werden.

Alljährlich ist der Rechnungsabluß nebst einer Übersicht über die Höhe des Reservefonds durch die Amtsblätter der Provinz zu veröffentlichen.

§ 20.

Der Provinzialausschuß entscheidet endgültig über Einwendungen und Beschwerden, welche gegen die Rechnung oder in anderen, die Verwaltung der Ruhegehaltskasse betreffenden Angelegenheiten vorgebracht werden.

§ 21.

Die der Kasse beigetretenen Kommunalverbände sind berechtigt, zum erstenmale nach Ablauf von 15 Jahren nach ihrem Beitritt und sodann stets in Zwischenräumen von fünf zu fünf Jahren mit dem Ende eines Rechnungsjahres nach sechs Monate vorher eingelegter Kündigung von der Kasse mit der Wirkung zurückzutreten, daß fernere Beiträge von ihnen nicht mehr erhoben werden, sie dagegen die etwa von ihnen her-

rührenden laufenden Ruhegehaltszahlungen übernehmen. Ansprüche auf Erstattung gezahlter Beiträge haben solche Kommunalverbände nicht.

Mit gleicher Wirkung kann der Landeshauptmann mit Zustimmung des Provinzialausschusses einem Kommunalverband die Beteiligung an der Kasse sechs Monate vor Ablauf eines Rechnungsjahres aufkündigen, vorbehaltlich des dem betreffenden Kommunalverbande zustehenden Rechtes, binnen vier Wochen nach Behändigung der Kündigung die Berufung an den Provinziallandtag einzulegen.

Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Die Entscheidung des Provinziallandtags ist endgültig.

§ 22.

Der Landeshauptmann ist mit Zustimmung des Provinzialausschusses befugt, nach Ablauf von 15 Jahren nach Eröffnung der Ruhegehaltskasse, ihre Schließung bei dem Provinziallandtag zu beantragen, wenn er den Antrag mindestens ein Jahr, bevor die Beschlussfassung darüber erfolgen soll, durch die Amtsblätter der Provinz

zur öffentlichen Kenntnis gebracht hat. Wird die Schließung der Kasse beschlossen, so hat dies zur Folge, daß von demjenigen Zeitpunkte ab, mit welchem die Kasse als geschlossen gelten soll, Kommunalverbände nicht mehr als Mitglieder aufgenommen werden können, und von den der Kasse angehörenden Kommunalverbänden die Anmeldung von Dienststellen oder Beamten nicht mehr angenommen wird. Dagegen wird für diejenigen Kommunalverbände, welche der Kasse vor ihrer Schließung beigetreten sind, rücksichtlich ihrer vor diesem Zeitpunkte angemeldeten Beamten die Kasse nach den Bestimmungen dieser Satzungen fortgeführt, bis alle von ihr übernommenen Verpflichtungen erfüllt sind, und bleiben, solange die Stellen, welche am Tage der Schließung der Kasse vorhanden waren, mit den zu diesem Zeitpunkte gezahlten Gehältern beitragspflichtig.

§ 23.

Abänderungen dieser Satzungen unterliegen der Beschlussfassung des Provinziallandtags und der Genehmigung der zuständigen Minister.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des 48. Rheinischen Provinziallandtages in der Plenarsitzung vom 13. März 1908.

Düsseldorf, den 28. März 1908.

(L. S.)

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz:

Dr. von Krenvers,
Königl. Regierungs-Präsident a. D.

Die von dem 48. Rheinischen Provinziallandtage in der Sitzung vom 13. März 1908 beschlossene Abänderung des § 9 der Satzungen der Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz wird hierdurch genehmigt.

Berlin, den 31. Mai 1908.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:
gez. Lindig.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.

In Vertretung:
gez. Weber.

M. d. Z. Ib 825.

M. d. g. Ang. U. III. D. 2072 UH.